



Pleiten Pech und Pannen beim (St)Erben



- Herzlich Willkommen zum
- Hennefer Erbrechtsabend



Warum überhaupt ein Testament oder Erbvertrag?

- Vermeidung der gesetzlichen Erbfolge
- Zuordnung des Vermögens auf bestimmte Personen
- Regelung von Versorgungsansprüchen der Ehegatten
- Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den Erben
- Steuerersparnis





Mögliche Nachteile der gesetzlichen Erbfolge

1. Die Erbfolge kann dem wirklichen Willen des Erblassers widersprechen.
2. Es gelangen Erbunwürdige zur Erbfolge.
3. Häufig entstehen Erbengemeinschaften mit einem hohen Streitpotential.
4. Der Ehegatte ist oft nicht hinreichend abgesichert.
5. Ein Lebenspartner ohne Trauschein ist gar nicht abgesichert.



Formwirksamkeit und Auffindbarkeit eines Testamentes

- Bierdeckelfall
- Nicht vollständig eigenhändig verfasstes Testament
- Zusätze zum Testament
- Schubladentestament
- Abgabe beim Rechtsanwalt?
- Hinterlegung beim Amtsgericht



Das beliebte Berliner Testament

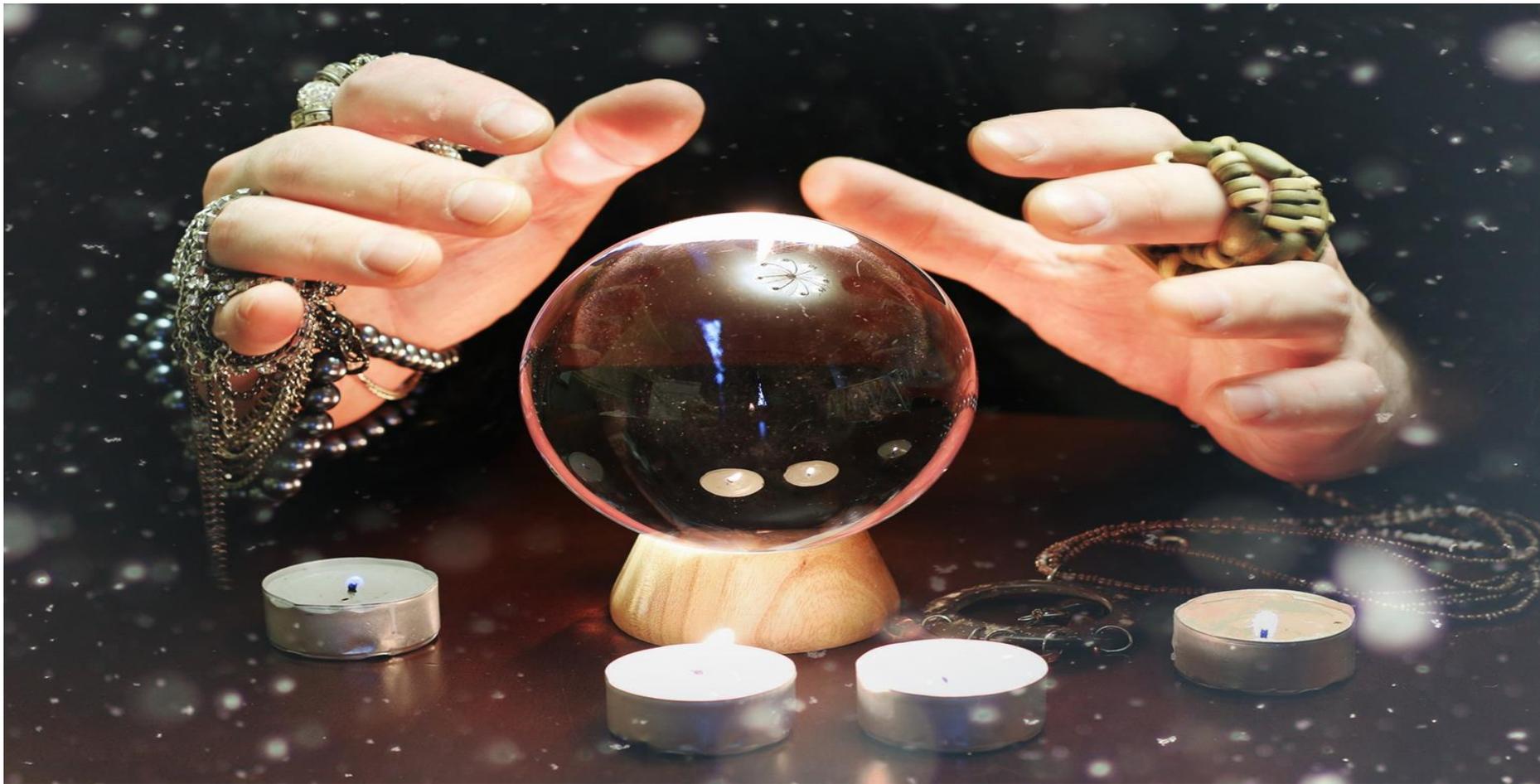
Das Berliner Testament regelt im ersten Schritt, dass sich Ehegatten gegenseitig beerben, im zweiten Schritt, dass beim Tod des zweiten bestimmte Personen Erben des zweiten werden (sog. Schlusserben, bei Ehepaaren mit Kindern in der Regel die Kinder).

Aber was ist zwischen erstem und zweitem Erbfall? Darf der überlebende Ehegatte das Testament für seinen eigenen Erbfall noch ändern?

Dies ist ein häufiger Streitpunkt vor Gericht. Das Testament sollte daher klar bestimmen, ob geändert werden kann oder ob nicht.

Zudem ist diese Variante meist steuerlich ungünstig, da bei größerem Vermögen mit Immobilienbesitz beim ersten und zweiten Erbfall Steuern anfallen.

Vorausschauend gestalten – die Testamentsvollstreckung





Gründe für die Anordnung von Testamentsvollstreckung

- Immer werthaltigere und komplizierter strukturierte Vermögen, bspw. Fonds und Beteiligungen sowie das in bestimmten Kreisen zunehmend häufiger anzutreffende Auslandsvermögen,
- Immer weniger, oftmals ganz fehlende Abkömmlinge,
- Fehlendes Vertrauen in die Abkömmlinge,
- Patchwork-Familienstrukturen; sie ergeben sich heute häufig bei zwei oder mehr (ehelichen) Beziehungen, woraus sich die Gefahr ergibt, dass bei unvorhergesehener Versterbensreihenfolge das Vermögen in den „falschen“ Stamm abwandert bzw. abweichend vom Wunsch des Erblassers verteilt wird,
- Karitative Erwägungen, aufgrund des damit verbundenen Imagegewinns in der Öffentlichkeit, oder aus Dankbarkeit über das gelungene eigene Leben,
- Versorgung behinderter Abkömmlinge, zur Gewährleistung einer Versorgung unabhängig von den Unwägbarkeiten der öffentlichen Hand
- Vereinfachung und Sicherstellung der Nachlassabwicklung (serviceorientierte Dienstleistung), bspw. wenn die bedachten Abkömmlinge ihren Lebensmittelpunkt in Übersee haben und mit den Formalitäten in Deutschland nicht belastet werden sollen,
- Schutz des Nachlasses vor dem Zugriff von Eigengläubigern des Erben. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzfälle steigt kontinuierlich. Viele Erblasser möchten verhindern, dass in der Wohlverhaltensphase die Hälfte des auf den Schuldner entfallenden Nachlassanteils an den Treuhänder und damit an die Gläubiger auszukehren ist.
- Absicherung einer Unternehmensnachfolge. Die lebzeitige Unternehmensnachfolge ist sicherlich vorzuziehen, weil sie dem Unternehmer-Erblasser sehr viel mehr Gestaltungsoptionen lässt. Andererseits liegt es im Wesen des menschlichen Seins, den Zeitpunkt des Ablebens nicht steuern zu können, die Anordnung der Testamentsvollstreckung dient hier der Absicherung vor einer unkontrollierten Nachfolge.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Katharina Winand
Rechtsanwältin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin (AGT)



WIR LIEBEN... BESONDERS GROSSE FÄLLE

